

Gesetzgebung

Die Uhr läuft – Im Frühjahr tritt Antikorruptionsgesetz in Kraft



Das vielerorts debattierte Gesetz gegen „Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“ wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Wochen in Kraft treten. 2015 als Referentenentwurf der Großen Koalition vorgelegt, soll es etwaige Leerstellen und Kontrolldefizite in der bisherigen strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung schließen und ein breiteres Spektrum an Fehlverhalten von Akteuren im Gesundheitswesen fahnbar machen. Gleichzeitig soll es dazu dienen, mehr Transparenz in der Gesundheitswirtschaft zu schaffen und das Vertrauen von Patienten und Pflegebedürftigen in ärztliche bzw. heilberufliche Entscheidungen zu stärken.

Egal ob als Arzt, Zahnarzt, Unternehmen auf Hersteller- und Handelsseite oder als sonstige im Gesundheitsmarkt handelnde Person, gilt es daher nun, sein Risiko eines Fehlverhaltens zu minimieren.

Zuwendungen, die bisher durch fingierte Leistungsbeziehungen „verschleiert“ wurden (z.B. Vortragstätigkeit, Beraterverträge, Mietverträge), gehören jetzt dringend auf den Prüfstand. Wer das versäumt, kann mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein böses Erwachen erleben. War z.B. bislang die Zusammenarbeit in Berufsausübungsgemeinschaften und Praxisverbänden lediglich berufsrechtlich verboten, wenn sie tatsächlich der Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt diente, so führen solche Formen der Zusammenarbeit zukünftig unweigerlich zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Einkaufsgenossenschaften werden von nun an anderen Maßstäben unterworfen sein, wenn über diese auch Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukte eingekauft werden.

Fest steht: **Das geplante Gesetz schafft zwar keine neuen oder zusätzlichen Verbote, es ändert jedoch die Qualität der Sanktion. Und das drastisch. Wettbe-**

werbswidriges und sozialrechtswidriges Verhalten sowie Verstöße gegen das Berufsrecht können künftig Anknüpfungspunkt für eine

Straftat sein. Mit einem einfachen „Das machen doch alle so ...“ oder einem „Das haben wir doch immer schon so gemacht ...“ wird einem dann nicht mehr geholfen sein. Daher empfiehlt es sich, Kooperations- und Lieferverträge ebenso wie Kundenbindungssysteme im Gesundheitsmarkt durch einen versierten Medizinerrechtler überprüfen und gegebenenfalls an die neue Gesetzeslage anpassen zu lassen.

Lyck + Pätzold.
healthcare . recht
Tel.: 06172 139960
www.medizinanwaelte.de

ANZEIGE

Liebold / Raff / Wissing B E M A + G O Z

DER Kommentar

Abrechnung? Liebold/Raff/Wissing!

**Abrechnungshilfen gibt es viele. Aber:
Kompetenz und Qualität entscheiden!**

DER Kommentar zu BEMA und GOZ

... das Werkzeug der Abrechnungs-Profis!

10 Tage kostenlos testen: www.bema-goz.de!